

Geschäftsverzeichnismrn. 5735 und 5738

Entscheid Nr. 153/2014
vom 16. Oktober 2014

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 4 § 7 des Gesetzes vom 5. April 1994 zur Regelung des gleichzeitigen Bezugs von Pensionen des öffentlichen Sektors und Einkommen aus einer Berufstätigkeit oder Ersatzeinkommen, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel und vom Gericht erster Instanz Nivelles.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

a. In seinem Urteil vom 8. Oktober 2013 in Sachen Cyriel De Hondt gegen den Pensionsdienst für den öffentlichen Sektor, dessen Ausfertigung am 23. Oktober 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Stand Artikel 4 § 7 des Gesetzes vom 5. April 1994 zur Regelung des gleichzeitigen Bezugs von Pensionen des öffentlichen Sektors und Einkommen aus einer Berufstätigkeit oder Ersatzeinkommen (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. Mai 1994) in der im Jahre 2008 geltenden Fassung im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem darin zwischen der Kategorie von Personen, deren Einkünfte die festgelegten Grenzbeträge um weniger als 15 Prozent überschreiten, wobei in diesem Fall die Pension proportional gekürzt wird, einerseits und der Kategorie von Personen, deren Einkünfte die festgelegten Grenzbeträge um mindestens 15 Prozent überschreiten, wobei in diesem Fall die Auszahlung der Pension völlig ausgesetzt wird, andererseits unterschieden wurde?

Stand Artikel 4 § 7 desselben Gesetzes vom 5. April 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. Mai 1994) in der im Jahre 2008 geltenden Fassung im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem darin unterschiedliche Situationen gleich behandelt wurden, wobei sowohl die Kategorie von Personen, die die Grenzbeträge in beschränktem Maße (zum Beispiel um 15 oder 16 %) überschritten hatten, als auch die Kategorie von Personen, die die Grenzbeträge in erheblichem Maße (zum Beispiel um 80, 90 oder 100 %) überschritten hatten, beide mit einer völligen Aussetzung der Auszahlung der Pension bestraft wurden? ».

b. In seinem Urteil vom 24. Oktober 2013 in Sachen Alfred Naignot gegen den Pensionsdienst für den öffentlichen Sektor, dessen Ausfertigung am 29. Oktober 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Nivelles folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 4 § 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. April 1994 zur Regelung des gleichzeitigen Bezugs von Pensionen des öffentlichen Sektors und Einkommen aus einer Berufstätigkeit oder Ersatzeinkommen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die Aussetzung der Auszahlung der Pension für den Pensionierten, dessen Berufseinkünfte den in Artikel 4 § 5 Absatz 1 festgelegten Betrag um mehr als 15 Prozent überschritten haben, vorschreibt, während Artikel 4 § 7 Absatz 2 nur eine Kürzung der Pension entsprechend dem Prozentsatz, um den die Einkünfte den Höchstbetrag überschreiten, für die Pensionierten, deren Berufseinkünfte den zulässigen Höchstbetrag um weniger als 15 Prozent überschritten haben, vorschreibt? ».

Diese unter den Nummern 5735 und 5738 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Vor seiner Aufhebung durch Artikel 99 des Programmgesetzes vom 28. Juni 2013 bestimmte Artikel 4 § 7 des Gesetzes vom 5. April 1994 zur Regelung des gleichzeitigen Bezugs von Pensionen des öffentlichen Sektors und Einkommen aus einer Berufstätigkeit oder Ersatzeinkommen:

« Wenn die in § 1 oder 5 erwähnten Einkünfte die in diesen Bestimmungen festgelegten Grenzbeträge in einem bestimmten Kalenderjahr um mindestens 15 Prozent überschreiten, wird die Auszahlung der Pension für das betreffende Jahr ausgesetzt.

Überschreiten die in § 1 oder 5 erwähnten Einkünfte die in diesen Bestimmungen festgelegten Grenzbeträge in einem bestimmten Kalenderjahr um weniger als 15 Prozent, wird die Pension in dem betreffenden Jahr um den Prozentsatz gekürzt, um den die Einkünfte die in § 1 oder 5 erwähnten Grenzbeträge überschreiten.

Für die Anwendung von Absatz 1 und 2 wird der Prozentsatz der Überschreitung gegebenenfalls bis auf ein Hundertstel berechnet. Für die Berechnung des Betrags der Kürzung wird der in Absatz 2 vorgesehene Prozentsatz auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet, sofern die erste Dezimalstelle mindestens fünf beträgt; ist dies nicht der Fall, fällt der Dezimalteil weg ».

B.2. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 5735 und der Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 5738 wird der Gerichtshof gefragt, ob diese Bestimmung vereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem sie einen Behandlungsunterschied einführe zwischen Personen, die eine Pension des öffentlichen Sektors erhielten, je nachdem, ob ihre Berufseinkünfte für ein bestimmtes Kalenderjahr den durch den Gesetzgeber festgelegten Grenzbetrag um weniger als 15 Prozent überschritten, oder aber um 15 Prozent oder mehr. Während die Pension bei der ersten Kategorie proportional gekürzt werde, werde deren Auszahlung bei der zweiten Kategorie für dieses Kalenderjahr ausgesetzt.

Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 5735 wird der Gerichtshof gefragt, ob die fragliche Bestimmung vereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem die Personen, die die vorerwähnte Schwelle von 15 Prozent in begrenztem Maße überschritten, hinsichtlich der anwendbaren Sanktion auf die gleiche Weise behandelt würden wie die Personen, die die vorerwähnte Schwelle erheblich überschritten.

B.3. Wie der Ministerrat in der Rechtssache Nr. 5738 anführt, dürfen die Parteien den Inhalt der dem Gerichtshof gestellten Vorabentscheidungsfragen nicht ändern oder ändern lassen und obliegt es ausschließlich dem vorlegenden Richter, darüber zu urteilen, welche

Vorabentscheidungsfragen er dem Gerichtshof stellen muss, und dabei den Umfang der Befassung zu bestimmen. Aus diesem Grund darf der Gerichtshof die fragliche Bestimmung in diesem Fall ausschließlich anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung prüfen und nicht, wie die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter in der Rechtssache Nr. 5738 anzudeuten scheint, anhand von Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Dies hindert den Gerichtshof jedoch nicht daran, bei seiner Prüfung der Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung das Eigentumsrecht zu berücksichtigen, so wie es durch Artikel 16 der Verfassung und durch Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird.

B.4. Aufgrund von Artikel 3 des inzwischen aufgehobenen Gesetzes vom 5. April 1994 durfte eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension, außer in den Situationen und unter den Bedingungen, die im Gesetz festgelegt waren, nicht gleichzeitig mit Einkünften aus einer Berufstätigkeit bezogen werden.

B.5. In Artikel 4 des Gesetzes vom 5. April 1994 waren Ausnahmen zum vorerwähnten Verbot vorgesehen und festgelegt worden, dass Personen, die entweder eine Ruhestandspension oder gleichzeitig eine Hinterbliebenen- und eine Ruhestandspension bezogen, eine Berufstätigkeit ausüben durften, sofern die Bruttoberufseinkünfte einen bestimmten Betrag pro Kalenderjahr nicht überschritten.

In dieser Bestimmung wurde hinsichtlich des Betrags der erlaubten Berufseinkünfte im Wesentlichen unterschieden zwischen einerseits dem Zeitraum vor dem Erreichen des Alters von 65 Jahren und andererseits dem anschließenden Zeitraum. Aufgrund von Artikel 15 des Gesetzes vom 5. April 1994 konnten die im Gesetz festgelegten Beträge jährlich durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass angepasst werden.

B.6. In der fraglichen Bestimmung sind die Sanktionen für das Überschreiten der für die Berufseinkünfte geltenden Grenzbeträge festgelegt und wird dabei zwischen einer Überschreitung um weniger als 15 Prozent und einer Überschreitung um 15 Prozent oder mehr unterschieden.

Bei einer Überschreitung des zulässigen Grenzbetrags während eines bestimmten Kalenderjahres um weniger als 15 Prozent wird die Pension für dasselbe Jahr im Verhältnis zu dem Prozentsatz verringert, um den die Einkünfte den Grenzbetrag übersteigen (Artikel 4 § 7 Absatz 2).

Bei einer Überschreitung des Grenzbetrags während eines bestimmten Kalenderjahres um 15 Prozent oder mehr wird die Auszahlung der Pension für dasselbe Jahr ausgesetzt (Artikel 4 § 7 Absatz 1).

B.7. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Höhe des Prozentsatzes, um den die Grenzbeträge überschritten werden.

B.8.1. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. April 1994 heißt es:

« Ein weiteres Mitglied erklärt, die Philosophie des Gesetzentwurfs bestehe darin, dass in dem Fall, dass eine bestimmte Einkommensgrenze für eine erlaubte Berufstätigkeit überschritten wird, das Recht auf Pension gekürzt oder ausgesetzt wird. Dieses Prinzip schreckt die Betroffenen davon ab, berufstätig zu bleiben. Der Redner befürwortet ein System, das an die negative Einkommensbesteuerung angelehnt ist und das einen Ansporn bieten soll, um gerade weiter zu arbeiten. Ein solches System würde einen ständigen Abbau der Pension vorsehen in dem Maße, wie der Pensionsbezieher mehr Einkünfte aus Berufstätigkeiten erwirbt.

Wenn dieses Einkommen eine bestimmte Höhe erreicht, wird die Pension ausgesetzt. Dies sollte jedoch nicht abrupt geschehen, wenn die Einkommensgrenze um 15 Prozent überschritten wird, wie es im Gesetzentwurf festgelegt ist. Nach Auffassung des Mitglieds sind Prozentsätze der Kürzung denkbar, die Mehreinnahmen für den Staatshaushalt ermöglichen würden.

Der Minister ist der Auffassung, dass ein solches System aus verschiedenen Gründen ungerecht wäre. Zunächst führt die bestehende Situation auf dem Arbeitsmarkt dazu, dass junge Arbeitsuchende noch weniger Aussichten haben. Außerdem beinhaltet der Vorschlag, dass die Einkommen aus erlaubter Arbeit umso höher sein werden, je höher die Pension ist, bevor man die Grenze erreicht, mit der das Recht auf Pension ausgesetzt wird. Schließlich darf man die administrativen Probleme für die Überwachung nicht unterschätzen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 968-2, SS. 8-9).

Anlässlich eines Abänderungsantrags, der bezweckte, das im Gesetzentwurf vorgeschlagene Sanktionierungssystem durch ein System zu ersetzen, bei dem die Pension ohne Festlegung einer Einkommensgrenze im Verhältnis gekürzt wird entsprechend den Einkünften, die aus einer Berufstätigkeit erworben werden, erklärte der zuständige Minister:

« Der Minister ist der Auffassung, dass der Abänderungsantrag auf dem Grundsatz beruht, dass Pensionierte einen Anreiz erhalten müssen, um weiter Berufstätigkeiten auszuüben. Die jetzige Regierung befürwortet ein anderes Prinzip. Angesichts der Situation auf dem Arbeitsmarkt ist niemand daran interessiert, dass ein Pensionierter den Arbeitsplatz eines jungen Arbeitslosen einnimmt. Die Philosophie des Gesetzentwurfs ist in Artikel 3 dargelegt: Es ist grundsätzlich verboten, gleichzeitig eine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension und Einkünfte aus der Ausübung einer Berufstätigkeit zu beziehen. Die Regel der erlaubten Arbeit ist die Abweichung von diesem Grundprinzip. Die Regierung berücksichtigt also eindeutig die Lage des Arbeitsmarktes » (ebenda, S. 20).

B.8.2. Daraus geht hervor, dass das grundsätzliche Verbot des gleichzeitigen Bezugs einer Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension und von Einkünften aus einer Berufstätigkeit auf dem Bemühen beruht, die Beschäftigungsaussichten von jüngeren Menschen nicht zu gefährden. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter in der Rechtssache Nr. 5738 anführt, kann das angestrebte Ziel nicht als illegitim betrachtet werden. Es obliegt dem Gesetzgeber, darüber zu urteilen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Beschäftigungsaussichten von jüngeren Menschen zu wahren. Er konnte den Standpunkt vertreten, dass es unter Berücksichtigung der Lage auf dem Arbeitsmarkt, und insbesondere des Beschäftigungsmaßes von jüngeren Menschen angebracht war, für den gleichzeitigen Bezug einer Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension und von Einkünften aus einer Berufstätigkeit Einschränkungen aufzuerlegen.

B.9.1. Der Gesetzgeber konnte ebenfalls den Standpunkt vertreten, dass bei Nichteinhaltung der durch ihn eingeführten Einschränkungen Sanktionen vorzusehen waren und dass die betreffenden Sanktionen entsprechend der Schwere der Überschreitung der festgelegten Grenzbeträge zu differenzieren waren.

B.9.2. Im vorliegenden Fall hat der Gesetzgeber eine Schwelle angewandt, um zwischen schweren und weniger schweren Überschreitungen der durch ihn festgelegten Beträge zu unterscheiden.

B.9.3. Es ist kennzeichnend für eine Schwelle, einen Behandlungsunterschied zwischen den Personen, die diese Schwelle erreichen, und denjenigen, die sie nicht erreichen, einzuführen.

Im Rahmen seiner Prüfung der Vereinbarkeit einer Schwelle mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung muss der Gerichtshof den Umstand berücksichtigen, dass der Gesetzgeber, wenn er beschließt, eine Schwelle einzuführen, diesbezüglich über eine weite Ermessensbefugnis verfügt.

Der Gerichtshof muss sich deshalb darauf beschränken zu prüfen, ob kein Missverhältnis zwischen den Auswirkungen dieser Schwelle und den Zielsetzungen des Gesetzgebers besteht.

B.9.4. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der fraglichen Bestimmung ist im vorliegenden Fall der Umstand zu berücksichtigen, dass eine Sanktion mit vermögensrechtlichen Folgen, wie eine Kürzung oder Aussetzung einer Pension, gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte eine Einmischung in das Eigentumsrecht, so wie es durch Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, beinhalten kann (EuGHMR, 12. Oktober 2004, *Kjartan Ásmundsson* gegen

Island, §§ 39-40; EuGHMR, 11. Januar 2007, *Mamidakis* gegen Griechenland, § 44; EuGHMR, 20. Januar 2009, *Sud Fondi srl u.a.* gegen Italien, § 125; EuGHMR, 13. Dezember 2011, *Lakićević u.a.* gegen Montenegro und Serbien, § 59). Jede Einmischung in das Eigentumsrecht muss zu einem fairen Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und dem Schutz des Rechtes eines jeden auf Achtung des Eigentums führen. Es muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Ziel bestehen (EuGHMR, 11. Januar 2007, *Mamidakis* gegen Griechenland, §§ 44-48; EuGHMR, 20. Januar 2009, *Sud Fondi srl u.a.* gegen Italien, §§ 136-142; EuGHMR, 18. Juni 2013, *S.C. Complex Herta Import Export S.R.L. Lipova* gegen Rumänien, § 32). Bei deren Beurteilung berücksichtigt der Europäische Gerichtshof unter anderem die Auswirkungen der Maßnahme auf die Gesamteinkünfte der betreffenden Person (EuGHMR, 12. Oktober 2004, *Kjartan Ásmundsson* gegen Island, § 44; EuGHMR, 13. Dezember 2011, *Lakićević u.a.* gegen Montenegro und Serbien, § 70).

B.10.1. Aus dem Sachverhalt der bei den vorliegenden Richtern anhängigen Rechtssachen geht hervor, dass die Streitsachen sich hauptsächlich auf die Regelung für den Zeitraum vor dem Erreichen des Alters von 65 Jahren beziehen. Gemäß dieser Regelung durften die Bruttoberufseinkünfte der Kläger vor diesen Richtern für die Kalenderjahre, auf die sich die Anfechtungen beziehen, nicht höher als 7 421,57 Euro sein.

B.10.2. Bei Überschreitung des vorerwähnten Betrags um weniger als 1 113,23 Euro (15 Prozent von 7 421,57) pro Kalenderjahr wird die Pension aufgrund von Artikel 4 § 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. April 1994 im Verhältnis zu dem Prozentsatz, um den die Einkünfte diesen Betrag überschreiten, verringert. Da der Pensionsempfänger in dieser Lage mindestens 85 Prozent seiner Pension behält, erweist sich die betreffende Sanktion nicht als unverhältnismäßig gegenüber den durch den Gesetzgeber angestrebten Zielen.

B.10.3. Bei Überschreitung des Grenzbetrags um mehr als 1 113,23 Euro pro Kalenderjahr wird aufgrund von Artikel 4 § 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. April 1994 die Auszahlung der Pension für dasselbe Jahr ausgesetzt. Da die Einkünfte des Betreffenden für dieses Jahr somit auf die Einkünfte herabgesetzt werden, die er aus der Berufstätigkeit bezogen hat, kann die Anwendung der in Artikel 4 § 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. April 1994 vorgesehenen Sanktion erhebliche vermögensrechtliche Folgen haben.

B.11. Aus den Vorarbeiten zu dem Programmgesetz vom 28. Juni 2013, durch das die in der Sanktionsregelung anwendbare Schwelle geändert wurde, geht hervor, dass die Schwelle von 15 Prozent als « ein Puffer, der verhinderte, dass eine geringe Überschreitung der erlaubten Grenzbeträge unmittelbar zur Aussetzung der Pension führte » zu betrachten ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2853/003, S. 26).

B.12.1. Der Grenzbetrag von 7 421,57 Euro, der für den Zeitraum vor dem Erreichen des Alters von 65 Jahren festgelegt wurde, lässt erkennen, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass Personen, die vorzeitig ihre Pension beantragen, nur in sehr begrenztem Maße diese Pension gleichzeitig mit Berufseinkünften beziehen dürfen. Angesichts des Umstandes, dass diese Personen sich vorzeitig aus dem Arbeitsmarkt zurückziehen, und unter Berücksichtigung der angestrebten Zielsetzung der Gewährleistung der Beschäftigungsaussichten für jüngere Menschen, konnte der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, dass Überschreitungen des festgesetzten Grenzbetrags ab einem bestimmten Prozentsatz streng zu bestrafen sind. Unter Berücksichtigung des festgelegten Puffers von 15 Prozent und der breiten Ermessensbefugnis, über die der Gesetzgeber diesbezüglich verfügt, erweist sich die in Artikel 4 § 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. April 1994 enthaltene Sanktion, obwohl sie erhebliche vermögensrechtliche Folgen haben kann, nicht als unverhältnismäßig gegenüber den durch den Gesetzgeber angestrebten Zielen.

B.12.2. Die Grenzbeträge, die ab dem Erreichen des Alters von 65 Jahren gelten, sind wesentlich höher als diejenigen, die für den Zeitraum vor dem Erreichen dieses Alters gelten, und sind so beschaffen, dass eine Aussetzung der Pension, obschon diese Sanktion als besonders schwer empfunden werden kann, nicht zur Folge hat, dass der Betreffende in eine vermögensrechtliche Lage gelangt, die gegenüber den Zielsetzungen des Gesetzgebers unverhältnismäßig wäre.

B.12.3. Im Übrigen muss die Verwaltung dem Pensionsempfänger « vor der ersten Auszahlung seiner Pension ein Kumulierungsformular zusenden », in dem « auf die Maßnahmen hingewiesen wird, die in Bezug auf den Pensionierten ergriffen werden können, wenn er die Höchstbeträge bezüglich des gleichzeitigen Bezugs einer Pension mit Einkünften aus der Ausübung einer Berufstätigkeit nicht einhält » (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 968-1, S. 2).

B.13. Die erste Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 5735 und die Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 5738 sind verneinend zu beantworten.

B.14. Die Gleichbehandlung von Personen, deren Einkünfte die vorerwähnte Schwelle in begrenztem Maße überschreiten, und Personen, deren Einkünfte diese Schwelle in erheblichem Maße überschreiten, ist die inhärente Folge der Anwendung einer Schwelle und entbehrt angesichts des Umstandes, dass die hier angewandte Schwelle nicht unverhältnismäßig ist gegenüber den durch den Gesetzgeber angestrebten Zielen, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.15. Die zweite Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 5735 ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 4 § 7 des Gesetzes vom 5. April 1994 zur Regelung des gleichzeitigen Bezugs von Pensionen des öffentlichen Sektors und Einkommen aus einer Berufstätigkeit oder Ersatzeinkommen in der vor seiner Aufhebung durch das Programmgesetz vom 28. Juni 2013 anwendbaren Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. Oktober 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen